

Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie individuellen Zusatzleistungen in der Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII)

1. Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, die sich im Rahmen einer Hilfe nach §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 41 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, und betreffen Aufwendungen, die nicht mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten sind (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Bei vorliegendem besonderem Bedarf sollen Pflegefamilien durch externe Ressourcen unterstützt werden. Hierbei findet die entsprechende Verfügung der Leitung des Jugendamtes zu den Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegefamilien Anwendung.

Für junge Menschen, die außerhalb des Landkreises Heilbronn betreut werden, gelten die für den Bereich des Pflegestellenortes maßgeblichen Regelungen (Territorialprinzip, § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Erstausrüstung der Pflegestelle

2.1 Bekleidung

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes wird eine Beihilfe für eine Grundausrüstung an Bekleidung in Höhe von 307,00 € gewährt. Die fortlaufende Ergänzung der Bekleidung ist im Pflegegeld enthalten.

Neben dieser Grundausrüstung kommt eine Ausstattung für besondere Berufs- und Arbeitskleidung im notwendigen Umfang in Betracht, soweit z. B. gegenüber der Arbeitsverwaltung (SGB II/SGB III) oder der Ausbildungsstelle (BBiG) keine vorrangigen Ansprüche bestehen.

2.2 Einrichtungsgegenstände

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (z. B. Möbel, Bettwäsche) werden Beihilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.025 €¹ gewährt. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Pflegeeltern über.

Für die altersbedingt notwendige Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (bspw. größeres Bett) kann nach vorheriger Bedarfsprüfung ebenfalls eine Beihilfe maximal bis zu 50 % der o.a. Beihilfe für Einrichtungsgegenstände gewährt werden.

3. Wichtige persönliche Anlässe

Für wichtige persönliche Anlässe, insbesondere Kommunion, Konfirmation, Firmung, Taufe oder Einschulung des Pflegekindes werden folgende Beihilfen gewährt:

3.1 Kommunion, Konfirmation

Die Bekleidungspauschale für Kommunion und Konfirmation sowie

¹ Analog Nr. 6.1 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen vollstationäre Hilfen der kommunalen Landesverbände Stand 01.04.2015: derzeit 1.025 EUR

Bewirtungsbeihilfen aus Anlass solcher Familienfeierlichkeiten werden nach den Sätzen gewährt, die von den Kommunalen Landesverbänden für die vollstationären Hilfen empfohlen werden.² Für vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften wird entsprechend verfahren.

3.2 Taufe

Für die Taufe wird eine Bewirtungsbeihilfe nach den Sätzen gem. Ziffer 3.1 gewährt.

3.3 Einschulung

Aus Anlass der Einschulung kommt eine Beihilfe in Höhe von 60 € in Betracht.

4. Weihnachtsbeihilfe

Eine Weihnachtsbeihilfe wird nach den Sätzen gewährt, die von den Kommunalen Landesverbänden für die vollstationären Hilfen empfohlen werden.³ Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Dezember des Jahres und soll dazu verwendet werden, dem jungen Menschen ein persönliches Weihnachtsgeschenk zu machen. Der Betrag kann auch für Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften Verwendung finden.

5. Schullandheim, Klassenfahrten, Studienfahrten

Kosten für mehrtägige Klassen-, Studien-, Projektfahrten u. ä. schulische Veranstaltungen (z. B. Schullandheimaufenthalte) werden in voller Höhe (ohne Taschengeld des Pflegekindes) nach vorheriger Antragstellung übernommen.

6. Besonderer Schul- und Ausbildungsbedarf

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern oder des jungen Menschen werden berufsbildende und berufsbedingte Sonderanschaffungen (z.B. Arbeitsmittel wie Messerblock, Friseurschere, Funktionstaschenrechner) übernommen, sofern keine vorrangigen Ansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung (SGB II/SGB III) oder der Ausbildungsstelle (BBiG) bestehen.

Die Kosten für die Neuanschaffung von Schulbüchern werden nicht übernommen, da Lehmittelfreiheit besteht. Aufwendungen zur Anschaffung weiterer Schulmaterialien sind im Pflegegeld enthalten.

Ein Zuschuss zum Führerschein kann auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises zur berufsbedingten Erforderlichkeit gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Satz, der von den Kommunalen Landesverbänden für die vollstationären Hilfen empfohlen wird.⁴

7. Sonderaufwendungen, Urlaubs- und Ferienreisen

Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Ferienaufhalten und Ferienreisen des Pflegekindes mit oder ohne die Pflegefamilie sowie für Sonderaufwendungen zur Förderung von Begabungen und Interessen des Pflegekindes (z. B. Musikinstrumente,

² Stand 01.04.2014: Kommunion Bekleidung 140 €, Konfirmation Bekleidung 181 €, Kommunion und Konfirmation Bewirtung 80 €

³ Stand 01.04.2014: 31 €

⁴ Nr. 8.3 der Empfehlungen: derzeit max. 2/3 der Kosten, max. 1.000 €

Sportausrüstung, Fahrrad, Vereinsbeiträge, Babyschwimmen) wird ohne Antrag ein monatliches Budget von ~~50,25 €~~ gezahlt.

55,30 € (seit 01.01.2019)

Allgemeinbildende- und berufsbildende Kurse und musische Bildungsmaßnahmen können im Rahmen eines jährlichen Budgets von insgesamt 614 € gefördert werden. Zuschüsse aus diesem Budget können einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres für das Vorjahr unter Vorlage eines Nachweises abgerufen werden.

8. Nachhilfe

Zusätzliche schulische Fördermaßnahmen (z. B. Nachhilfestunden) können bei Bedarf einzelfallbezogen gewährt werden. Voraussetzung ist eine konkrete Gefährdung der Versetzung oder des bevorstehenden Schulabschlusses, wozu eine Stellungnahme der Schule erforderlich ist.

Der Stundensatz, der im Rahmen von Nachhilfeunterricht übernommen werden kann, hängt von der Ausbildung der Person⁵ ab, die die Nachhilfe erteilt.

9. Fahrtkosten

Fahrtkosten, die den Pflegeeltern durch die Nutzung ihres PKW für die Wahrnehmung

- medizinisch und therapeutisch notwendiger Maßnahmen für das Pflegekind und/oder
- von im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarter Umgangskontakte des Pflegekindes zu seinen Eltern

entstehen, werden mit 0,25 € pro Kilometer⁶ erstattet. Alternativ werden die aufgewendeten Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Die Erstattung der Kosten einer für den Besuch der Schule oder Ausbildung notwendigen Monatsfahrkarte bzw. die Erstattung der Kosten des Eigenanteils Schülerbeförderung ist möglich, wenn die Schule oder der Ausbildungsbetrieb mehr als 3 Kilometer vom Wohnort entfernt ist. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt vierteljährlich nach Vorlage der Fahrkarte im Original.

10. Kindertagesbetreuung

Bei einem Pflegekind im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) wird der Elternbeitrag (ohne Essensgeld) für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Regelgruppe oder verlängerte Öffnungszeit) übernommen. Eine Beitragsbestätigung der Kindertageseinrichtung ist bei der Beantragung vorzulegen. Die Antragsbefugnis ergibt sich aus § 1688 Abs. 1 BGB.

Die Kosten einer Betreuung im Ganztageskindergarten und schulischen Betreuungsangebote (Hort an der Schule, Kernzeitenbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, Nachmittagsbetreuung an der Schule) können in Ausnahmefällen mit pädagogischer Befürwortung im konkreten Einzelfall übernommen werden.

⁵ Das Entgelt für die Lehrkräfte orientiert sich an den Vergütungssätzen für die Mehrarbeit außerhalb Schuldienst gemäß Anlage 15 zu § 65 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg

⁶ Analog § 6 Landesreisekostengesetz für ein nicht zum Dienstreiseverkehr zugelassenes Fahrzeug

Für die Förderung des Pflegekindes in Tagespflege nach § 23 SGB VIII ist ein Antrag des/der Personensorgeberechtigten erforderlich und es bedarf im konkreten Einzelfall einer entsprechenden Festlegung im Rahmen der Hilfeplanung hinsichtlich der Geeignetheit und Notwendigkeit der zusätzlichen Betreuung.

11. Beihilfe aus Anlass des Besuchs einer privaten Schule

In besonders begründeten Einzelfällen können die Kosten eines Schulgelds für den Besuch einer privaten Schule, jedoch stets ohne Essenskosten, auf formlosen Antrag der Pflegefamilie bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen übernommen werden:

- a. wenn aufgrund einer seelischen Behinderung des Pflegekindes, der Besuch einer Privatschule erforderlich wird oder
- b. die Personensorgeberechtigten ihr Kind bereits auf einer privaten Schule erziehen ließen, d.h. bei Leistungsbeginn das Kind bereits eine solche Einrichtung besucht.

Eine pädagogische Befürwortung des Pflegekinderfachdienstes ist für die Übernahme des Schulgelds erforderlich.

12. Krankenhilfe

Aufwendungen für die Anschaffung einer erforderlichen Brille (Gläser incl. Gestell), die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, können unter Vorlage eines Nachweises bis zu einer Höchstgrenze erstattet werden. Bezüglich der Höchstgrenze findet die Verfügung der Leitung des Jugendamtes für „Zuzahlungen und Eigenanteile bei Brillengestellen und Gläsern“ Anwendung.⁷

Die Kosten des Eigenanteils zur kieferorthopädischen Behandlung können getragen werden. Hierzu ist eine Kopie des von der Krankenkasse genehmigten Behandlungsplans vorzulegen. Nach Genehmigung erfolgt eine direkte Zahlung des Eigenanteils an den Kieferorthopäden. Zusätzliche privatärztliche Kosten werden nicht getragen.

Eigenanteile und Zuzahlungen für medizinisch erforderliche Hilfsmittel (z.B. orthopädische Einlagen, Hörhilfen, Zubehör für Sehbehinderte) können auf Antrag unter Nachweis der Höhe der Kosten übernommen werden.

13. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegefamilien

Pflegeeltern sollen in besonderen Situationen (z. Bsp. bei besonders herausfordernden Verhalten von Pflegekindern, nachhaltigen Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Pflegekinder, hochproblematischen Herkunftsfamilien) unterstützt werden. Die jeweilige Verfügung der Leitung des Jugendamtes zu den Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegefamilien ist zu beachten.

⁷ Höchstgrenze entsprechend der Verfügung der Leitung des Jugendamtes vom 24.04.2012: derzeit 300 €

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. April 2016 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Kocka', written in a cursive style.

Kocka